

COVID-19-UNIT

Unsere Experten schaffen Klarheit.



EUROPÄISCHES BEIHILFENRECHT IM WANDEL

BEIHILFENRECHT ALLGEMEIN

Staatliche Beihilfen spielen heutzutage wieder eine wichtige Rolle. Vor allem im internationalen Wettbewerbsrecht ist das Thema sehr präsent, da es durch die Unterstützung von heimischen Unternehmen und Wirtschaftszweigen durch die öffentliche Hand eines Mitgliedstaates zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber Unternehmen und Wirtschaftszweigen anderer Mitgliedstaaten kommen kann, wenn diese keine finanziellen Mittel erhalten. Da innerhalb der EU der einheitliche und faire Binnenmarkt oberste Priorität hat und die Europäische Kommission („Kommission“) als Wächter dieser Ziele fungiert, ist es verständlich, dass die Kommission Bedenken gegenüber staatlichen Subventionen hat.

Um zu verhindern, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes kommt, prüft die Kommission ab einem gewissen Schwellenwert der Förderung jede Unterstützungszusage eines Mitgliedstaates.

Die Kommission legt einen strengen Maßstab an die Genehmigung von Subventionen und genehmigt lediglich jene, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen und daher den Markt nicht negativ beeinflussen.

Insbesondere aufgrund des wirtschaftlichen Einbruches durch die Corona-Pandemie hat die Kommission rasch reagieren müssen und

Lockerungen im Bereich der Subventionen vorgenommen. Dadurch konnten die Mitgliedstaaten schneller und effektiver handeln und damit die wirtschaftliche Stabilität des Binnenmarktes wiederherstellen.

BEIHILFENRECHT UND COVID-19

Ein Großteil der Subventionen, die aktuell von der Kommission bewilligt werden, steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Da die Kommission davon ausgeht, dass die Corona-Pandemie nicht nur einzelne Mitgliedstaaten wirtschaftlich stark treffen werde, sondern die Wirtschaft der Union insgesamt, sind die einzelnen Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, Unternehmen und Wirtschaftszweige durch staatliche Beihilfen finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Mitteilung unter dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ veröffentlicht, in welcher sie neue gelockerte Regelungen des Beihilfenrechts formuliert. Die Mitteilung zielt darauf ab, Unternehmen und Wirtschaftssektoren zu unterschützen, welche aufgrund von COVID-19 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Weiterhin gilt jedoch, dass Beihilfen durch die Kommission unter der Anwendung der EU-Beihilfenkontrolle genehmigt werden müssen, damit die Integrität des Binnenmarktes stets garantiert werden kann.



In der bereits genannten Mitteilung legt die Kommission die Vereinbarkeitsvoraussetzungen fest, anhand derer sie die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats grundsätzlich prüfen wird. Grundvoraussetzung für die Genehmigung der Beihilfen ist, dass sie zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates beiträgt.

Solche Beihilfen können in der Praxis folgende Formen annehmen:

1. direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile,
2. staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen,
3. vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen,
4. Zuversicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten sowie
5. kurzfristige Exportversicherungen.

Um bestmöglich auf die jeweiligen Bedürfnisse der Unternehmen eingehen zu können, kommt vor allem der Kombinierbarkeit der einzelnen Förderungsarten eine große Bedeutung zu. Da diese jedoch weiterhin der EU-Beihilfenkontrolle unterliegen, sieht die Kommission vor, dass die Kombination mit der für Unternehmen wohl wichtigsten Beihilfenarten – der direkten Zuschüsse, rückzahlbaren Vorschüsse bzw. der Steuervorteile – lediglich dann genehmigt wird, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Förderungen dürfen den Wert von insg. EUR 800.000,00 je Unternehmen nicht übersteigen.
- Die Beihilfe muss auf Grundlage der Beihilferegelung mit geschätzter Mittelausstattung gewährt werden.
- Das Unternehmen darf sich erst ab 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben (ausgenommen sind Kleinst- und Kleinunternehmen).

- Die Beihilfe hat bis spätestens 31.12.2020 gewährt zu werden.

Anhand des Beispiels der Deutschen Lufthansa AG sieht man, dass auch Großunternehmen in Schwierigkeiten geraten sind. Da es sich hier um wesentlich höhere Summen gehandelt hat, führte die Kommission eine vertiefte Prüfung durch. Die Beihilfe wurde lediglich genehmigt, da die Maßnahme aufgrund der COVID-19-Pandemie notwendig war, um die Bilanzposten und die Liquidität wiederherzustellen und gleichzeitig Vorkehrungen getroffen wurden, um die Wettbewerbsverfälschungen einzugrenzen.

WEISSBUCH – SUBVENTIONEN AUS DRITTSTAATEN

Unabhängig zu den Änderungen im Beihilfenrecht hat die Kommission ebenfalls weitere Schritte eingeleitet, um eine Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Subventionen zu verhindern und einen fairen Binnenmarkt zu schaffen.

Während die Subventionierung von Unternehmen und Wirtschaftszweigen durch die Mitgliedstaaten innerhalb Europas durch die EU geregelt ist, sind Subventionen aus Drittstaaten wettbewerbsrechtlich nicht untersagt. Die EU-Beihilfenvorschriften legen lediglich Regeln für staatliche Förderungen durch Mitgliedstaaten fest. Dies bedeutet, dass staatliche Subventionen von außerhalb der EU den internen Markt verzerren können.

Aus diesem Grund sollen Förderungen durch Drittstaaten zukünftig reguliert werden. Hierzu hat die Kommission kürzlich das Weißbuch „Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten“ veröffentlicht, welches umfangreiche Empfehlungen von Fachexperten zu diesem Thema enthält.



Das Weißbuch definiert den Begriff „Subvention aus einem Drittstaat“ als eine finanzielle Zuwendung einer Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung eines Nicht-EU-Staates, welche dem Empfänger einen Vorteil verschaffen soll. Dieser Vorteil ist de facto oder de jure auf das Einzelunternehmen, den Wirtschaftszweig oder eine Gruppe von Unternehmen in einem Wirtschaftszweig beschränkt und kann damit zu einer Verzerrung des Marktes führen.

Obwohl die Meldepflicht von Subventionen aus Drittstaaten grundsätzlich im WTO-Subventionierungsübereinkommen geregelt ist, kommen die meisten Staaten ihrer Pflicht nicht nach. Diese Informationslücke schafft einen Mangel an Transparenz und macht eine Kontrolle durch die Kommission derzeit unmöglich.

Die sich daraus ergebende Wettbewerbsverzerrung durch Subventionen aus Drittstaaten wird insbesondere dann kritisch gesehen, wenn das EU-Unternehmen durch die Subvention eines anderen Staates öffentliche Aufträge innerhalb der EU oder Vorteile durch den Erwerb von Unternehmen erhält.

Da die bestehenden Mittel der EU für eine wirksame Kontrolle von Subventionen aus Drittstaaten derzeit nicht ausreichen, wurden im Weißbuch drei Teilinstrumente zur Regelung von drittstaatlichen Subventionen vorgestellt:

Das Teilinstrument 1 zur „Erfassung von Subventionen aus Drittstaaten“ soll als allgemeines Instrument zur Erfassung von drittstaatlichen Subventionen, welche zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen, dienen.

Das Teilinstrument 2 zur „Erleichterung des Erwerbs von EU-Zielunternehmen“ soll jene wettbewerbsverzerrenden Situationen verhindern, in denen EU-Zielunternehmen von subventionierten Unternehmen erworben werden sollen. Es soll dadurch der Vorteil von zusätzlichen finanziellen Mitteln für den Kauf verhindert werden. Die Subventionierung kann

entweder direkt oder indirekt erfolgen: Ersteres, wenn die Beihilfe direkt für den Unternehmenserwerb genehmigt wurde oder zweiteres, wenn sie lediglich die finanziellen Mittel für den Erwerb stärken soll.

Das Teilinstrument 3 zur „Erfassung von Subventionen aus Drittstaaten in der öffentlichen Auftragsvergabe“ dient zum Ausschluss von Wirtschaftsbeteiligten, welche Subventionen aus Drittstaaten erhalten haben.

Das Weißbuch wurde zur Konsultation veröffentlicht, um einen Einblick in die zu regelnden Sachverhalte zu gewähren. Es ist bis zum 23.09.2020 möglich, Kommentare und Anmerkungen zum Weißbuch einzutragen. Nach Ablauf der Frist wird ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission erfolgen.

FAZIT

Durch die Corona-Krise wird einmal mehr aufgezeigt, dass es trotz einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation wichtig ist, die Wettbewerbsbedingungen fair und gerecht zu gestalten um den Binnenmarkt zu stärken. Wir alle sind uns bewusst, dass wir uns derzeit auf unbekanntes Terrain begeben, daher ist die Beratung und Einholung des richtigen Rates wichtiger denn je. Die Experten der Schindhelm Allianz stehen Ihnen für Fragen und Überlegungen zu Subventionen in der Corona-Zeit sowie zu Subventionen aus Drittstaaten jederzeit gerne zur Verfügung:

Bulgarien:

Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Belgien/Österreich:

Christina Hummer
C.Hummer@scwp.com

Deutschland:

Karolin Nelles
Karolin.Nelles@schindhelm.com

Christian Reichmann
Christian.Reichmann@schindhelm.com



Italien:

Florian Bünger
Florian.Buenger@schindhelm.com

Polen:

Kinga Słomka
Kinga.Slomka@sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

Moritz Tauschwitz
M.Tauschwitz@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei:

Monika Wetzlerova
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei:

Gürcan Erdebil
Gurkan.Erdebil@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu